

Das anderes Mitglied des Ausschusses verwarf darauf, daß schon in der ersten Lekung ein Ausgleich für die Raha- tina der Rolle in Gold in Aussicht getommen worden sei. Es sei dies auch eine Frage, die im Plenum grundsätzlich entschieden werden müsse.

Diesen Ausschlußungen gegenüber bemerkte der Antragsteller, daß ihm ähnlich fernstoge, die teuren Zigarren zu beschaffen. Dies trete auch durchaus nicht ein. Es käme bei dem Wiederaufbau der Industrie auf den Massenkonsum an. Eine aus allen Teilen Deutschlands bestehende Besprechung der Räumungs- heister habe sich mit dieser Frage befaßt und sich dahin gekürzt, daß bei dem festigen Stande der Valuta die Steuerfälle der Vorlage ohne einen Ausgleich für den Goldraum nicht auferheben werden könnten.

Ein Regierungsvertreter erklärt hierzu noch, daß nicht allein die Goldabnahme, sondern auch die Valuta auf die Herstellungskosten einwirke. Eine größere Ermäßigung der teuren Zigarren sei darin unbedeutend, da diese nur aus ausländischen Tabaken hergestellt werden.

Der Antrag wurde angenommen. Ebenso wurde der § 80 angenommen.

Aum Schluß der heimischen Arbeit wurde in § 87 Absatz 1 Riffel 2 gefordert: unter 6 an Stelle von „1200 M.“ „4000 M.“, unter 1 an Stelle von „4000 Mark“ „7000 Mark“, und an Stelle von „1500 Mark“ „4000 Mark“, und unter 8 an Stelle von „2000 M.“ „6000 M.“. Der § 87 abgeänderte § 87 fand die Zustimmung des Ausschusses, nachdem ein Mitglied und ebenso der Antragsteller den Antrag bearbeitet hatte.

Der Ausschuss stimmte den §§ 88 bis 91 des Entwurfs nach den Beschlüssen der ersten Lekung zu.

Auf Antrag des Verliererstellers werden alle vorliegenden Eingaben zum Entwurf, soweit sie keine Veränderungen erfordern haben, für erledigt erklärt.

Bekanntmachung Nr. 99 der Detag Bremen.

Jeder Einführhändler, Händler 2. und 3. Hand, Kleinmengenverkäufer und Verarbeiter im Tabakgewerbe, der Anläufe von Rehtabak im Auslande vorzunehmen beabsichtigt, hat die von der Detag Bremen im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsantern und dem Vertrauensausschuß des Tabakgewerbes festgesetzten

Richtlinien über die Erteilung von Einfuhrerlaubnissen

von Rohtabak

zu beachten. Diese Richtlinien sind von der Druckerei Heinr. Frese, Bremen, Kahlenstr. 9, zum Preise von 30 S das Stück zu beziehen, desgleichen die für die Einfuhrerlaubnis erforderlichen Vordrucke zu

Anträgen betreffs Eingehung von Verbindlichkeiten im Ausland in dreifacher Ausfertigung zum Preise von 60 S für drei Stück und zu Anträgen auf Einfuhrerlaubnis von Rohtabak in dreifacher Ausfertigung nebst zugehörigen Anschreiben zum Preise von 60 S für den ganzen Satz.

Die Preise der Druckerei verstehen sich portofrei, jedoch nur gegen vorherige Einführung des Betrages.

Ausgeschließend hieran weisen wir nochmals darauf hin, daß die Einfuhr von Rohtabaken aus dem Auslande oder dem besetzten Gebiet ohne Beachtung der in den Richtlinien festgelegten Formlichkeiten verboten ist.

Die Regelung des Rohtabakverkehrs findet auch in Zukunft nach der Bundesratsverordnung vom 10. 10. 16 statt. Hiernach ist der gesamte Vorrat von Rohtabak in Deutschland für die beiden Detags beschlagnahmt und rechtsgeschäftliche Verstüppungen hierüber sind ohne Genehmigung der Detag nichtig. Wer dieser gesetzlichen Bestimmung entgegenhandelt, setzt sich der Gefahr aus, daß ihm seine Rohtabakvorräte entzögndiglos entzogen und er selbst mit einer erheblichen kriminellen Strafe, sei es Geld- oder Gefängnisstrafe, belegt wird.

Bremen, den 28. Juli 1919.
Deutsche Tabakhandels-Gesellschaft von 1916 m. b. H., Bremen.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Oktober 1918 (R.G.B. S. 1233) betr. weitere Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak wird hiermit bestimmt:

Es ist verboten, fertige Tabakerzeugnisse ihren eigentlichen Zwecke durch Veränderung zu entziehen insbesondere wird die Umarbeitung von Zigarren oder anderen Tabakkärtchen zu Rahtabak untersagt.

Hannover, den 21. Juli 1919.

Deutsche Zentrale für Kriegslieferungen von Tabakfabrikaten. Hindenberg.

Nach § 14 Riffel 1 der Verordnung vom 10. Oktober 1916 (R.G.B. S. 1145) macht sich strafbar, wer den Bestimmungen zu wider handelt oder ihnen nicht folgt. Die Strafe, auf welche erkannt werden kann, ist Gefängnis bis zu einem Jahr und Geldstrafe bis zu 10.000 M. oder Gefängnis oder Geldstrafe allein. Bei vorstehender Beurteilung kann neben der Strafe auch auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob die Vorräte dem Täter gehören oder nicht. Außerdem kann nach § 10 der angezogenen Verordnung durch die zuständige Behörde eine Schließung des Betriebes erfolgen.

Dazu erklärt die Zentrale:

Der Vorstand des Rahtabak-Verbandes des Deutschen Tabakgewerbes ist bei der Deutschen Zentrale für Kriegslieferungen von Tabakkärtchen um Erteil einer Verordnung vortrefflich geworden, durch welche die Herstellung von Rahtabak aus Zigarren verboten wird. Der Antrag wird damit begründet, daß durch eine derartige Verwendung von Zigarren nicht nur das reelle Rahtabakgewerbe schwer geschädigt werde, sondern mittelbar auch die Zigarettenherstellung, da ihren elästlichen Kunden, den Zigarettenrauchern, die betreffenden Mengen an Zigarren entzogen würden. Auch den Verbrauchern des Rahtabaks bringe die Herstellung von Rahtabak aus Zigarren kaum Vorteile. Der Preis für diesen von der Schlechtabakfabrikation hergestellten Rahtabak müsse etwas naturnahmlich hoch sein, weil die Art der Herstellung, erst Zigarette, dann Rahtabak, so unpraktisch wie nur möglich sei, zum anderen Zünde aus Zigarren hergestellten Rahtabak seien Erfolg für richtigen Rahtabak höher, da er nicht festgehalten sei und deshalb im Mund zerflösse. In den meisten Fällen werde der „Rahtabak“ von den Verbrauchern nur mit Widerwillen genossen oder abschalt wieder ausgetrieben.

Diese auftretenden Gründe lassen den abschaltigen Erfolg eines Verbotes im Sinne der Anregung des Rahtabak-Verbandes dringend geboten erscheinen. Nach dem Erfolg der Bekanntmachung ist zur Zeit noch die Zentrale zuständig. In Anketracht dessen hat sie sich entschlossen, dem Wunsche des Rahtabak-Verbandes durch Erteil der Bekanntmachung vom 21. Juli 1919 zu entsprechen.

Bekanntmachung Nr. 62.

Alle Hersteller, welche ihre Rippen nicht an Ausläufer abliefern, haben uns bis 15. August ihre unverlaufenen Rippenbestände aufzugeben.

Mannheim, den 2. August 1919.
Deutsche Tabakhandels-Gesellschaft von 1916 Abt. Inland m. b. H. Mannheim.

Allgemeine Verbindlichkeit von Tarifverträgen.

Dem Reichsarbeitsministerium sind in letzter Zeit mehrfach Beschwerden wegen zu langsamem Erledigung von Anträgen auf allgemeine Verbindlichkeit von Tarifverträgen zugegangen. Die Beschwerdeführer sindcheinbar vielfach der Ansicht, es handele sich bei der Verbindlichkeitklärung nur um eine Formalität, die binnen weniger Tage erledigt werden könnte. Das Gegenteil ist der Fall. Die Verbindlichkeitklärung von Tarifverträgen ist eine Maßregel von so einschneidender rechtlicher und wirtschaftlicher Bedeutung, daß ihre unvorsichtige Handhabung die bedenlichsten Folgen zeitigen könnte. Regelmäßig werden die Tarifverträge nur von einem Teile der Beteiligten und häufig gerade von dem wirtschaftlich stärksten Teile abgeschlossen. Die am Abschluß Beteiligten nehmen naturgemäß in erster Linie auf ihre eigenen Interessen Rücksicht, was ja insofern berechtigt erscheint, als der Tarifvertrag zunächst lediglich für sie selbst verbindliche Kraft besitzt. Soll der von ihnen vereinbarte Tarifvertrag nun aber zwangswise auf den ganzen Berufskreis erstrekt werden, so muß auch den Verhältnissen der am Vertragsabschluß nicht beteiligten Kreise Rechnung getragen werden, wenn nicht ganze Industriezweige zum Schaden der Allgemeinheit schadengelegt werden sollen. Das Reichsarbeitsministerium muß daher, bevor es seine Entscheidung trifft, in eine eingehende sachliche Prüfung des Vertrages und der wirtschaftlichen Folgen seiner allgemeinen Verbindlichkeit eintritt und namentlich die oft recht zahlreichen Einwendungen auf ihre Berechtigung prüfen. Dabei müssen auch die mit den örtlichen Verhältnissen vertrauten sachkundigen Stellen gebührend zu Wort kommen. So unvorstellbar auf der einen Seite eine mögliche Verschleunigung des Verfahrens erscheint, so wichtig ist auf der anderen Seite die Zuverlässigkeit der Prüfung. Die Beteiligten können aber ihrerseits erheblich zu einer schnellen Erledigung ihrer Anträge beitragen, wenn sie beim Abschluß der Tarifverträge und bei der Antragstellung folgende Gesichtspunkte beachten:

1. Die Erhebungen von Einwendungen können dadurch vermieden werden, daß an den Tarifvertragsverhandlungen von vornherein alle Verbände beteiligt werden, die mit einer erheblichen Mitgliederzahl interessiert und ernstlich zu Verhandlungen bereit sind.

2. In den Tarifverträgen muß der berätsliche und der räumliche Geltungsbereich so klar umschrieben werden, daß Zweifel über die Anwendbarkeit des Vertrages nicht entstehen können.

3. Der Antrag auf allgemeine Verbindlichkeit soll möglichst von allen beteiligten Verbänden gemeinsam gestellt werden.

4. Dem Antrag muß die Urkchrift oder eine amtlich beglaubigte Abschrift des Tarifvertrages mit sämtlichen etwa später vereinbarten Änderungen oder Ergänzungen beigelegt werden. Die Beifügung einer Anzahl weiterer einfacher Abschriften ist empfehlenswert.

5. Die Prüfung des Reichsarbeitsministeriums erstreckt sich namentlich auch auf die Frage, ob der Tarifvertrag in dem Tarifgebiet überwiegende Bedeutung für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen besitzt. Diese Prüfung wird beschleunigt, wenn die Parteien sofort Urteilslagen überreichen, die eine Beurteilung dieser Frage gestatten. Es kommen hierbei z. B. gutachtlische Neuerungen von Gemeindebehörden, Handelskammern oder Gewerbeinspektionen, Vorlage von Mitgliederverzeichnissen und ähnliche Nachweise in Frage.

Die Bekanntmachung von Einwendungen können dadurch vermieden werden, daß an den Tarifvertragsverhandlungen von vornherein alle Verbände beteiligt werden, die mit einer erheblichen Mitgliederzahl interessiert und ernstlich zu Verhandlungen bereit sind.

2. In den Tarifverträgen muß der berätsliche und der räumliche Geltungsbereich so klar umschrieben werden, daß Zweifel über die Anwendbarkeit des Vertrages nicht entstehen können.

3. Der Antrag auf allgemeine Verbindlichkeit soll möglichst von allen beteiligten Verbänden gemeinsam gestellt werden.

4. Dem Antrag muß die Urkchrift oder eine amtlich beglaubigte Abschrift des Tarifvertrages mit sämtlichen etwa später vereinbarten Änderungen oder Ergänzungen beigelegt werden. Die Beifügung einer Anzahl weiterer einfacher Abschriften ist empfehlenswert.

5. Die Prüfung des Reichsarbeitsministeriums erstreckt sich namentlich auch auf die Frage, ob der Tarifvertrag in dem Tarifgebiet überwiegende Bedeutung für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen besitzt. Diese Prüfung wird beschleunigt, wenn die Parteien sofort Urteilslagen überreichen, die eine Beurteilung dieser Frage gestatten. Es kommen hierbei z. B. gutachtlische Neuerungen von Gemeindebehörden, Handelskammern oder Gewerbeinspektionen, Vorlage von Mitgliederverzeichnissen und ähnliche Nachweise in Frage.

Die Bekanntmachung von Einwendungen können dadurch vermieden werden, daß an den Tarifvertragsverhandlungen von vornherein alle Verbände beteiligt werden, die mit einer erheblichen Mitgliederzahl interessiert und ernstlich zu Verhandlungen bereit sind.

2. In den Tarifverträgen muß der berätsliche und der räumliche Geltungsbereich so klar umschrieben werden, daß Zweifel über die Anwendbarkeit des Vertrages nicht entstehen können.

3. Der Antrag auf allgemeine Verbindlichkeit soll möglichst von allen beteiligten Verbänden gemeinsam gestellt werden.

4. Dem Antrag muß die Urkchrift oder eine amtlich beglaubigte Abschrift des Tarifvertrages mit sämtlichen etwa später vereinbarten Änderungen oder Ergänzungen beigelegt werden. Die Beifügung einer Anzahl weiterer einfacher Abschriften ist empfehlenswert.

5. Die Prüfung des Reichsarbeitsministeriums erstreckt sich namentlich auch auf die Frage, ob der Tarifvertrag in dem Tarifgebiet überwiegende Bedeutung für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen besitzt. Diese Prüfung wird beschleunigt, wenn die Parteien sofort Urteilslagen überreichen, die eine Beurteilung dieser Frage gestatten. Es kommen hierbei z. B. gutachtlische Neuerungen von Gemeindebehörden, Handelskammern oder Gewerbeinspektionen, Vorlage von Mitgliederverzeichnissen und ähnliche Nachweise in Frage.

Die Bekanntmachung von Einwendungen können dadurch vermieden werden, daß an den Tarifvertragsverhandlungen von vornherein alle Verbände beteiligt werden, die mit einer erheblichen Mitgliederzahl interessiert und ernstlich zu Verhandlungen bereit sind.

2. In den Tarifverträgen muß der berätsliche und der räumliche Geltungsbereich so klar umschrieben werden, daß Zweifel über die Anwendbarkeit des Vertrages nicht entstehen können.

3. Der Antrag auf allgemeine Verbindlichkeit soll möglichst von allen beteiligten Verbänden gemeinsam gestellt werden.

4. Dem Antrag muß die Urkchrift oder eine amtlich beglaubigte Abschrift des Tarifvertrages mit sämtlichen etwa später vereinbarten Änderungen oder Ergänzungen beigelegt werden. Die Beifügung einer Anzahl weiterer einfacher Abschriften ist empfehlenswert.

5. Die Prüfung des Reichsarbeitsministeriums erstreckt sich namentlich auch auf die Frage, ob der Tarifvertrag in dem Tarifgebiet überwiegende Bedeutung für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen besitzt. Diese Prüfung wird beschleunigt, wenn die Parteien sofort Urteilslagen überreichen, die eine Beurteilung dieser Frage gestatten. Es kommen hierbei z. B. gutachtlische Neuerungen von Gemeindebehörden, Handelskammern oder Gewerbeinspektionen, Vorlage von Mitgliederverzeichnissen und ähnliche Nachweise in Frage.

Fälle haben die Unterlagen die Beistellungserklärungen für die freiwillige Versicherung gemäß Riffel II letzter Satz des Verordnung vom 22. Oktober 1918 selbst zu tragen.

Sind jedoch die Beistellungserklärungen der allgemeinen Erwerbslosenfürsorge nach der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 13. November 1918 gültiger, sind diese zu gewähren. Dann liegt aber gemäß § 12a der Verordnung vom 18. 11. resp. 21. 12. 1918 die Weiterversicherung der Unterlagen den Gemeinden ob.

Arbeitsministerium, 1. Abteilung.

Entsprechend vorstehender Verordnung wurde dann auch in allen Kreisstellen, die sich bezüglich der Anwendung oder Auslegung der Unterstützungsbelastungen für arbeitslose Tabakarbeiter in den verschiedenen Gemeinden zeigten, vom Tabakarbeiter-Verein während und regelnd eingegriffen. Bezüglich der Anwendung bei der Unterstützungsarten zugunsten der arbeitslosen Tabakarbeiter zeigten sich aber bald Schwierigkeiten, indem die verschiedenen Gemeinden oder die Fürsorgeaufsicht in den Gemeinden sich gegen die Sonderstellung und Behandlung der Tabakarbeiter in der Unterstützungsfrage wandten. Hieraus sich ergebende Proteste der Gemeinden an die vorgesetzten Behörden veranlaßte vielfach entsprechende Beschwerden durch den Tabakarbeiterverein an die zuständigen Instanzen.

Das Arbeitsministerium für Sachsen hat sich daraufhin erneut mit der Unterstützungsfrage für arbeitslose Tabakarbeiter beschäftigt und unter Anhören und Ausprache mit den Vertretern der Arbeiterschaft und Arbeitgeber der Tabakindustrie einen Standpunkt eingenommen, wie er in nachfolgender Verordnung vom 18. Juli 1919 zum Ausdruck kommt.

Die Unterstützung der Tabakarbeiter, die infolge der Konkurrenzierung der Tabakverarbeitung erwerbslos geworden sind, ist durch die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 22. Oktober 1918 — 374 a II Na — geregelt. Die Voraussetzung, unter denen die Sondervorschriften über die Unterstützung bei erwerbslosen Tabakarbeiter erlassen wurden, liegen infolge des allgemeinen Tabakmangels und durch den Erfolg reichsgelebter Bestimmungen zur Unterstützung der Erwerbslosen an sich nicht mehr vor. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden steht es aber frei, nachdem sie sich grundsätzlich des Einverständnisses des Fürsorgeausschusses und der Vertreter der Arbeiterschaft und Arbeitnehmer der Tabakindustrie ihres Bezirks verpflichtet haben, innerhalb ihres Bezirks die Fürsorge der erwerbslos geworbenen Arbeiter der Tabakindustrie entweder nach den Vorschriften der Reichsverordnung über die Erwerbslosenfürsorge in der Fassung vom 28. April 1919 oder im Hinblick auf § 18 dieser Reichsverordnung nach der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 22. Oktober 1918 — 374 a II Na — zu regeln. Unter allen Umständen ist es ungültig, sowohl die Verordnung der Reichsverordnung vom 28. April 1919 als auch die Ministerialverordnung vom 22. Oktober 1918 für die Unterstützung der Erwerbslosen obengenannter Art nach der Richtung hin zugrunde zu legen, daß die von Fall zu Fall jeweils günstigste Unterstützungsgröße und bedingungen als maßgebend angesehen werden.

Ausgehend von den vielfach ungünstigen Erwerbs- oder Verdiensverhältnissen der Arbeiterschaft in der Tabakindustrie verweist dann noch die vorstehende neue Verordnung auf die Verordnung des Reiches über die Erwerbslosenfürsorge in der Fassung vom 28. April 1919 (in § 7) und besagt weiter:

In Fällen, in denen beide Elternteile auf Arbeit gehen müssen, um den Unterhalt für die Familie zu bestreiten, hat die Elternteil, wenn sie arbeitslos wird, Anspruch auf Erwerbslosenfürsorge, auch wenn der Mann verdient.

Es geht also aus der Verordnung hervor, daß zwar die Unterstützung der Tabakarbeiter-Fürsorgeunterstützung nicht offiziell aufgestellt wird, sondern daß die anzuwendende Art der Unterstützung dem Erwerben jeder Gemeinde selbst überlassen wird. Es soll nur eine Art der Unterstützung zur Anwendung kommen, entweder die Tabakarbeiter-Fürsorgeunterstützung oder die allgemeine Reichs-erwerbslosenunterstützung. Eine Vergleichung beider Unterstützungsarten wie bisher darf nicht mehr sein. Was es heißt, wenn jede Gemeinde selbst die Unterstützungsart, wenn auch unter Einsichtnahme des Kriegsfürsorgeausschusses sowie der Vertreter der Tabakindustrie, bestimmten soll, darüber brauchen wir keine Zweifel hegeln. Es bedeutet praktisch die Aufhebung der Tabakarbeiter-Fürsorgeunterstützung. Denn schon bisher standen die Gemeinden wie auch besonders deren Fürsorgeausschüsse auf dem Standpunkt, daß sie das Befehlen der Tabakarbeiter-Fürsorgeunterstützung als ein Sonderrecht der Tabakarbeiter betrachten. In dieser Hinsicht wurden die verschiedenen Kriegsfürsorgeausschüsse aus den Kreisen der Arbeiterschaft anderer Berufe und Erwerbszweige vielfach unterschieden.

Wir müssen und also damit abschließen, daß wohl fast aus schließlich die allgemeine Reichs-erwerbslosenunterstützung in Anwendung gebracht wird. Damit wird dann selbstredend auch die Frage der Bedürftigkeit in allen Fällen geprüft werden. In den Fällen, wo beide Elternteile zur Unterhaltung der Familie auf Erwerb gehen müssen und die Frau dann arbeitslos wird, wird dann selbstredend auch der Verdienst des Mannes einer Prüfung unterzogen, insfern, ob dessen Verdienst allein wirklich unzureichend zur Unterhaltung der Familie ist. Demgemäß wird dann einem einzelnen Unterstützungsantrag der Frau Rechnung getragen im Sinne der Bestimmungen der allgemeinen Reichs-erwerbslosenunterstützung.

Es liegt im Interesse der gesamten Kollegenschaft in Sachsen, von der Änderung der Unterstützungsfrage Kenntnis zu nehmen.

Vol. Dömeier.

Die Tabakfabrikation im neuen Deutschland.

Mit Spannung verfolgen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Tabakind

Logesordnung und wenn die Zigaretten zu 1800 M das Wille verkaufen würden. Die Fabrikanten haben sich im Kriege gesund gemacht, die Arbeiter sind arm geblieben. Unter der Parole "Freies Spiel der Kräfte" versuchten die Fabrikanten in erster Linie Ausweitung billiger Arbeitskräfte. Auch werden sich die Tabakarbeiter erkennen, was für ein Blüten durch ihre Reihen ginge, wenn von der Regierung ein neues Steuerprogramm in Aussicht gestellt würde; meistens sind man den Tabak auch in dem Steuerbulet. Die Kolleginnen und Kollegen müssten, daß sie es waren, die die Lasten der neuen Steuer zu tragen hätten. Die Fabrikanten müssen sich stets schuldig zu halten, durch Einführung neuer Fassungen, Beschaffung von schlechtem Material und Reduzierung der Löhne. Denn dann die Arbeiter mit diesen freudigen Zuständen nicht mehr zufrieden waren und von ihrem Freiheitrecht Gebrauch machen dann padten die Fabrikanten ihren Tabak nicht wiederum auf den Wagen und führen damit zur nächsten Bahnhofstation. In einem entlegenen Bergdorf in Baden oder im Elsass trauhe eine neue Fabrik auf. Heute stellen sich die Herren hin und stimmen ein Regelbild darüber an, daß durch Einführung des Tabakmonopols den Tabakarbeitern die Arbeitsmöglichkeit genommen werde. Der Kollege Schütter hat diese Möglichkeit in der Tabakindustrie erkannt. Die Tabakarbeiterchaft des östlichen Westfalen hat Vertrauen zu ihm und weiß, daß er sich von dem Grundsatz leiten lassen wird, in erster Linie das Wohl der Tabakarbeiter wahrzu-

Herrord.

Wilhelm Miller.

Durch das Zahlenlabyrinth der neuen Tabaksteuer.

Zahlen sind Rätsel zum Knacken. Eine ganz bedeutende ist die verdeckte Tabaksteuer. Sehr oft sagt: „Am Anstreichen was ist, liegt das gewöhnliche Kampfmittel. Darum ist es unsere Pflicht, so schlecht auch der Kopf will, uns durch das Rätselknacken der neuen Tabaksteuer Macht zu verschaffen, zu erkennen, was ist.“

Heute wollen wir im Kreis nur das besonders Auffällige betrachten. Später wollen wir mit Lupe und Mikroskop die Details und feineren sozialpolitischen Gewebe untersuchen.

Und ihr alle, Kolleginnen und Kollegen, jung und alt, hantet ab. Halter aus, bis wir hindurch sind, bis wir, ich weiß es bestimmt, das allgemeine Glück der Kollegin haben. Soher eines Grundsätzlichen, oder da wir ja nur wandern, etwas Geographisches.

Denkt uns der 4. August an den Staatskassen kannnte, bevor wir uns für ihn mit verantwortlich fühlten, lehnten wir auch seine Finanzierung, besonders die indirekte, ab. Wir begründeten das letztere mit der ungünstigen Belastung des Konsums der arbeitenden Massen, außerdem durch andere gründliche Gesellschaft den kapitalistischen Staatsystem (Militär, Marine, Armee usw.) gegenüber. Für uns Tabakarbeiter geht außerdem, daß wir die Steuerbelastung an unserem Schuhbeutel fühlen, an denen sich das Kapital schadlos zu halten verfügt. Beweis ist die Statistik der Betriebsgenossenschaft seit 1900. Die aufsteigende Linie unserer Löhne, pro Jahr etwa 18 M durchschnittlich, wird 1910, also nach der Tabaksteuer, unterbrochen, d. h. fällt von 618 M auf 616 M. Und diese Wirkung wird auch diesmal nicht ausbleiben, trotzdem die Steuerbefindung sonst. Im allgemeinen bestimmt sich die Höhe der Arbeitslöhne im Tabakbetriebe wie in anderen Betrieben nach den wirtschaftlichen Bedingungen und kann von der Höhe einer etwaigen Verbrauchsabgabe am Tabakverbrauch einen Beeinflussung werden.

Dann kommt das Nebenkosten von geschäftlichen Arbeitskräften und die von 1901-16 für fast verdoppelte Heimarbeit, die ebenfalls auf den Lohn drücken. Alles zusammen, „es wird uns heutz wecken“, wie Thomas Müller sagt.

Da sich wir kaum einen Schritte im Unterholz gemaßen und sind schon bereit. Jetzt kommt endlich der Hofwald der Tabaksteuer. Er sieht fast ganz im Beiben der Bande und soll einbringen: a) Zigaretten 263.500 M, b) Zigaretten 396.000 M, c) Feinkräfte 113.000 M, d) Weißtabak 63.505.000 M, e) Paulatabak 10.806.400 M, f) Schnurtabak 10.919.320 M, g) Zigarettenhölzer 500.000 M, h) Erfüllungsabgaben 111.000 M, i) Zoll 98.594.250 Mark, zusammen 796.270.170 M. Der Gesamtsteuerertrag 1918 betrug 365.420.180 M, er blieb um 50.000.000 M hinter dem Anschlag zurück. Der Mehreitertrag soll betragen 444½ Millionen Mark, d. h. addiert der neue Anschlag übertrifft ihn, auf 700 Millionen. So bleibt also immer noch eine Steuersteigerung von 145 Prozent.

Verteilchen mit die Einnahme der Tabaksteuer von rund 800.000.000 M an dem Kleinverbraucher, der verantwortlichen gesamten Tabakverbrauchs, berechnet mit 2.459.677.125 M, also rund 2½ Milliarden, so macht sie 30 Prozent aus. Gleich interessant ist der Vergleich von Steuer und Rohstoffwert. Vorher einige Zahlen über das Verteilen der Rohstoffmenge über die Teilbranchen Leiber haben wir von 1916 nur die Gesamtzahlen in Höhe von 1.256.487 Doppelzentner, 1913 betrug sie 1.033.850 Doppelzentner, und zwar 206.671 Doppelzentner inländischen und 830.750 Doppelzentner ausländischen. Davon wurden verarbeitet 647.600 Doppelzentner zu Zigaretten, 255.000 Doppelzentner zu Weißtabak, 375.000 Doppelzentner zu Feinkräfte, 56.000 Doppelzentner zu Schnurtabak, 49.000 Doppelzentner zu Schnurtabak. Die Zahl der hergestellten Zigaretten ist von 13 Millionen 1913 auf 15 Millionen gestiegen. Unterstellt ist, daß das Verhältnis von Ertragshöhen zum Verarbeiten in Höhe von 1110 Doppelzentner. Nach diesen für unsre Räderung nicht so wichtigen Berechnungen wenden wir uns dem letzten Stück Proz. zu. Dabei eine Vorberichtigung. Unsere Zahl über den Rohstoffwert beruht auf der Durchschnittspreishöhe von 1913 für zollabfuhrspäcifischen Tabak von 171 M pro Doppelzentner. Es ist also sehr dreisämtig, d. h. doch für die anderen Zäpfe. Hinzu kommt eine vom Staat vorgeschriebene Preiserhöhung von 30 Prozent. Genaik ist die Salute darin unbeachtet. Diese stehen wir uns auf für ein andermal.

Und nun aufs Rieß. Der Gesamtverbrauchsreis betragt, das heißt wir führen oben 2½ Milliarden gleich 100 Prozent, davon auf Tabaksteuer 800 Millionen gleich 30 Prozent, inner 279.327.508 M für Rohstoffwert gleich 11 Prozent, inner 171.505.927 M für Arbeitslohn gleich 7 Prozent, bleibt ein unbestimmter (?) Rest von 22 Prozent für gewisse technische Betriebs- und Verbandskosten usw. (leider steht hier die Unterlagen), ebenso für die Unternehmensgewinne. Dicke „unbekannten“ Unternehmen werden verdient haben 1916 jetzt erneut 171.505.927 M für

219.035 Arbeiter mit einem Durchschnittsverdienst pro Kopf nach Jahr — leicht leben wir wieder leicht — von 776 M im Jahre 1918. Siebenundneunzigtausend ist die Menge der Arbeit. Kollegen, was ist dein alldemendes Resultat, was das keine soule Ruth?

Unterholz.

Bertholda

Aus Hamburg-Altona.

Am 16. Juni fand eine Versammlung aller in den Zigarettenfabriken von Hamburg-Altona beschäftigten Befleibern und Befleibertinnen, Feilgymacherinnen, sowie der Pader statt, die sich mit der Feststellung einheitlicher Grundlöhne beschäftigte. Kollege Selpen schreibt etwa aus: Die Erteilung zu dieser Versammlung lag in dem Begehr der Kolleginnen und Kolleginnen vergleichbarer Fabriken. Diese hielten Fabrikversammlungen ab, in denen beschlossen wurde, etwas Einheitliches für das gesamte Wirtschaftsgebiet zu schaffen. Es ist statthaft nachzuweisen, daß die Löhne im Gewerbe seit 1907 nicht nur dieselben bleibent, sondern noch gesunken sind. Es werden Grundlöhne für die weiblichen von 12 bis 25 M und für die männlichen Kollegen von 18 bis 80 M gezahlt. Von einer bestimmten Entlohnung ist auf keiner Fabrik die Rede; je nach dem Wohlwollen der einzelnen Fabrikanten erhält eine Arbeitskraft mal eine wöchentliche Rulage von 1 M. Wir von der Organisation haben die Geschäftlichkeit in diesem Beruf immer bedauert, könnten aber nichts davon ändern, weil eben bei der übergrößen Mehrheit der Kolleginnen und Kollegen das Verständnis für den Verstand fehlt. Unser Taktik müssen wir so eintreichen, daß wir nicht mit den Zentralabmachungen konkurrieren. Die Zentrale hat das Bestreben, die Leistungsnormen in festen Lohnsätze umzuwandeln. Da dieses aber nur durch Prozentumrechnung gelingen kann, so ist es unsere Aufgabe, die bestehenden Ungleichheiten der Lohnsätze auf den verschiedenen Fabriken endlich aus der Welt zu schaffen. Es hat eine Kommission getagt, und diese ist zu der Ansicht gelangt, daß es unabdingt notwendig wäre, für die Befleibern und Befleibertinnen eine einheitliche Gehalt unter Zugrundelegung einer jahrsdurchschnitthalten und zwar sollen diese in folgender Höhe gezahlt werden:

1. für Befleibertinnen im ersten Vierteljahr der Lehrzeit 8 M, im zweiten Vierteljahr 12 M und im letzten Halbjahr 16 M pro Woche. Für Ausgelernte ein Wochenlohn von 18 M, steigend jährlich um 2 M die Woche bis zum Höchstlohn von 26 M. Für Befleibern und Pader bis zu 18 Jahren beträgt der Lohn 30 M bis 24 Jahre 36 M und über 24 Jahre 42 M die Woche. Die Sektionsleitung erbittet von der Versammlung Vollmacht, um auf dieser Grundlage mit dem Fabrikantenverein von 1890 in Unterhandlung einzutreten. Kollege Bredel kann sich mit diesem Vorschlag nicht einverstanden erklären, denn die Löhne seien zu niedrig. Der Fabrikant wird keine männlichen Arbeitskräfte mehr einstellen. Die Sortierer müssen sich dieser Bewegung anschließen, auch dort treten dieselben Ungleichheiten auf. Ferner verlangt B. einen festen Lohnsatz von 120 M die Woche für sämtliche männlichen Kollegen über 20 Jahre. Kollege Ramel weiß nach, daß die Löhne sich seit 1907 verschlechtert haben, dieses sei jedoch Schuld der Kolleginnen selbst, da sie sich nicht um die Organisation kümmerten. Haderberg: Was Bredel will, ist nicht durchführbar. Die Fabrikanten werden auf die zentralen Lohnabschreibungen hinweisen. Es sind gewaltige Lohnunterschiede im heutigen Wirtschaftsgebiet; gelingt es uns, diese auszumerzen, dann haben wir viel erreicht, das übrige können wir ruhig den zentralen Abmachungen überlassen. Kollege Selpen weiß, daß die Lohnsätze für männliche bis zu 20 Jahren auf 36 M und über 20 Jahren auf 42 M gesetzt werden. Kollege Selpen ging in seinem Schluswort noch näher auf die Ausführungen des Kollegen Bredel ein und empfahl die Annahme folgender Resolution: „Die am 16. Juli 1919 im Hotel „Holsteinisches Haus“ versammelten Befleibern und Befleibertinnen, Feilgymacher und Feilgymacherinnen, sowie die Pader beauftragten die Sektionsleitung, mit dem Zigarettenfabrikantenverein von 1890 in Verhandlung zu treten, zwecks tariflicher Regelung der Grundlöhne für das Wirtschaftsgebiet Hamburg-Altona auf der Grundlage der Kommissionsbeschlüsse vom 14. März 1919 der Sektion der Sortierer und Befleibern.“ Die Resolution wurde gegen wenige Stimmen angenommen. Mit einem Appell, jetzt treu zur Organisation zu stehen, wurde die gut besuchte Versammlung geschlossen.

Sohlstraße Hamburg-Altona.
Sektion der Sortierer und Befleibert
R. Oehmann, Sektionsführer.

Verbandsteil.

Als verloren wurde gemeldet:

Stuttgart. Das Buch S. II 10.939, lautend auf Luise Reuter aus Überlingen, geb. 18. 12. 83, eingetreten am 11. 12. 18, fl. 3. (S. 956, 3. J. 19.)

Dresden. Das Mitgliedsbuch S. II 98.710, lautend auf Rosa Meier aus Tiefenbach, geb. 2. 6. 96, eingetreten am 26. 2. 1918. Die Mitgliedsarten lautend auf Maria Meland aus Wittenbrück, fl. 5. 7. 9, eingetreten am 2. 6. 1919, fl. 5. Michael Jacobides aus Lampertheim, geb. 1. 9. 1857, eingetreten am 26. 2. 1919, fl. 5. 98.21 J. 19.)

Schleiden. Mitgliedskarte lautend auf Hermine Dehner aus Hennef, geb. am 10. 2. 93, eingetreten am 3. 3. 19. (S. 1063, 7. J. 19.)

Vertretende Bücher und Karten sind ungültig und im Vorzeigetafel an den Vorstand einzufinden. Der Vorstand.

Holzende Gelder sind bei mir eingegangen:

Am 22. Juli: Kleing. 50.—, 23. Kreuznach 800.—, 24. Heilbronn 1000.—, Odenthal 300.—, 25. Nettstedt 100.—, Dresden 500.—, Bremzen 180.—, Oranienbaum 500.—, 26. Bad Orb 400.—, Apolda 60.—, Elgersweier 250.—, Schwerin a. B. 150.—, Ballendorf 150.—, Lebau 65.—, Plaistrin 30.—, Nellingen 130.—, Mengeringen 100.—, Wünzen 1500.—, 27. Freiburg i. Br. 130.—, 28. Gütersloh 53.—, Mühlbach 6.31. Wintersdorf 400.—, Stuttgart 800.—, Tübingen a. d. N. 33.81. Frankfurt a. M. 1300.—, 29. Werden 600.—, Dresden 10.000.—, Hamburg 200.—, Grumbach 394.29. Neunkirchen 800.—, 30. Eichwiese 500.—, 1. Aug. Uetzen 80.—, Bremen 600.—, Berlin 1500.—, Bremen, den 4. August 1919.

R. Nieder-Welland.

Adressen-Aenderungen.

Hochheim, Amt Emmendingen (H): 1. Befr. Karl Böhliger, Tabakarbeiter.
Schutter, Amt Lahe (H): 1. Befr. Frau Marie Ober; 2. Befr. Frau Pauline Rückler, Klosterstraße.
Kengen, Baden (H): 1. Befr. Heinrich Schick, Kengen, Amt Emmendingen, Bonnthal. Alle Anschriften.
Wellerauer, Herford (H): 1. Befr. Heinr. Hollmann, Nr. 21; 2. Befr. Heinr. Kreft.
Ennigk bei Münster (H): 2. Befr. W. Voigtlander, Bahnstraße 415.

Arbeitsmarkt.

Offene Stellen.

Nach Köln werden Zigarrenarbeiter und ein Sortierer gesucht. Lohn pro Woche 55 M. Nachfrage beim General-Arbeitsnachweis 2. Schlüter, Herford, Wallstraße 49. Telefon 394.

Döbeln.

Die Mitglieder wollen gern Kenntnis nehmen, daß die Auszahlung von Unterflügeln vom 1. August ab mit Sonnabendmittag von 6 bis 8 Uhr in der „Werkstätte“. Zimmer 5, eröffnet. Außerdem täglich Sprechstunde beim Kollegen Dr. Dehni, Löhrerplatz 5, nachmittags von 6 bis 7 Uhr.

Die Ortsverwaltung.

Gestorben:

Am 28. Juli starb in Sübeck bei Bremen der Befleibert Ludwig Schröder aus Ninteln, 81 Jahre alt.

Am 30. Juli starb zu Striegau Auguste Hahn aus Striegau.

Ehre Ihrem Andenken!



Rautabak

garantiert rein, in Stangen 1000 St. 780.— M., Probehundert 80.— M. gibt ab:

A. Meldrich
Ber. in Meindorf
Dolländerstraße 28.

Briefkästen.

Emmendingen 70 4.

Bekanntmachung.

Hierdurch zur gefälligen Kenntnisnahme, daß die ordentliche Generalversammlung

der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Tabakarbeiter Deutschlands

am Montag, den 1. September a. c., und der folgenden Tage

in Münden (Hann.) im Gasthof „Zur Hafenbahn“ stattfindet.

Lageberichte:

1. Wahl einer Mandatsprüfung, einer Geschäftsführung- und einer Geschäftsratskommission.
2. Berichterstattung der Kommission und Beschlussfassung über die Anträge derselben.
3. Bericht des Vorstandes: a) des Vorstandes, b) des Kassierers, c) des Aufsichtsrats. Erteilung der Entlastung.
4. Beratung und Beschlussfassung über etwaige Anträge bezüglich der Sitzung.
5. Regelung der Vorstandsgehälter.
6. Wahl des Vorstandes und zweier Geschäftsmänner.
7. Wahl des Aufsichtsrats nebst 8 Geschäftsmännern.
8. Sonstige Ratsangelegenheiten.

Hamburg, 2. August 1919. Der Vorstand: gez. O. Benz.

Vertretererversammlung

der Sterbekasse für Tabakarbeiter und -arbeiterinnen Deutschlands in Hamburg

am Mittwoch, den 3. September a. c., in Münden (Hann.) im Gasthof „Zur Hafenbahn“.

Lageordnung: Vorstandsbilanz. Sitzungsänderungen

Wahl des Vorstandes nebst zweier Geschäftsmännern.

Der Vorstand: gez. O. Benz.

C. Cohn & Co., Berlin

N. Brunnenstrasse 24

Tabakschneider

E. Cohn & Co. Zigarillos-Formen

Tragant-Ersatz

Arbeitsmesser

Zigarrenband

sofort lieferbar

Friedensliste 24 auf Wunsch umgehend kostenlos.

Einrichtungsgegenstände

für Zigarren-Geschäfte u. Fabriken

Moderne Auslässe in praktischster Ausführung

Verlangen Sie meine Preislisten